



Aktenzeichen: 32/BS

Datum: 24.10.2019

Hinweis: XVI/2597

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Erlass einer Straßenreinigungssatzung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) wird in der als Anlage 1 beigefügten Neufassung beschlossen.
2. Es wird eine Straßenreinigungsgebühr für diejenigen Reinigungsleistungen nach § 17 Landesstraßengesetz eingeführt, welche seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz) durchgeführt werden.
3. Zur Erarbeitung der Gebühregrundlagen wird eine externe Fachfirma beauftragt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Mit der Drucksache XVI/2597 wurde die Notwendigkeit dargelegt, die Straßenreinigungssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) neu zu fassen. Die überarbeitete Satzung wird nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die beigelegte neue Straßenreinigungssatzung wurde auf der Grundlage der einschlägigen neueren Kommentarliteratur und der ergangenen Gerichtsurteile erarbeitet.

Die Änderungen in der Satzungsstruktur sind so komplex und umfassend, dass eine Synopse nicht aussagekräftig wäre (die bisherige Satzung ist als Anlage 2 beigelegt). Nachfolgend werden deshalb die Änderungen erläutert.

zu 1.:

a) Bestimmtheitsgrundsatz

Um dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht zu werden, werden die verschiedenen in der Satzung verwendeten Begriffe näher erläutert (vgl. § 3). Dies ist notwendig, damit der Betroffene die Rechtslage erkennen und sein Verhalten daran ausrichten kann.

b) Inhaltlicher und räumlicher Umfang der Reinigung

Der inhaltliche und räumliche Umfang der Sommerreinigung und des Winterdienstes wird in § 5 Abs. 1 bis 3, 5, 6 und § 6 Abs. 1, 2, 4 bis 7 dargelegt.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist seitens der Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gehalten, die Reinigungsregelungen zu überprüfen und zu überarbeiten.

Dazu gehört vor allem aber die Begrenzung der Sommerreinigung und des Winterdienstes auf den aus § 17 LStrG sowie aus der Rechtsprechung ergebenden Umfang:

Sommerreinigung

Die Sommerreinigung sieht das Säubern der zu reinigenden Flächen vor. Die Stadt reinigt die Fahrbahnen der Straßen, soweit dies für die Anwohner nicht zumutbar ist, sowie die Trennstreifen und die Verkehrsinseln.

Zur Reinigungspflicht der Anwohner gehören der Gehweg, die Straßenrinnen, die Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, öffentliche Parkbuchten, unselbstständige Straßenbegleitgrün und die hälftige Fahrbahn, soweit dies für die Anwohner zumutbar ist.

Winterdienst

Beim Winterdienst ist es für Kommunen unzumutbar, durch Bestreuen alle Flächen im Winter völlig gefahrlos zu halten.

Nach der Satzung räumt die Stadt die Fahrbahnen und Radwege von Schnee und streut die Radwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Straßenstellen bei Glätte.

Ein über die gesetzliche Verpflichtung hinaus geleisteter Winterdienst ist aus rechtlicher Sicht überobligatorisch. Die dadurch entstehenden Kosten können nicht in eine Straßenreinigungsgebühr einfließen.

Die Anwohner sind verpflichtet, die Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, öffentliche Parkbuchten und ein Streifen von 1,5 m Breite zum Bordstein hin zu einem Fußgängerüberweg zu räumen und zu streuen.

c) Zeitlicher Umfang der Reinigung

Sommerreinigung

Geändert wurde, wie oft bzw. wann die Sommerreinigung durchzuführen ist. Gerichtsurteile besagen mittlerweile, dass es unverhältnismäßig ist, einen bestimmten Tag für die Reinigung festzulegen.

Danach sind die zu reinigenden Flächen nach einer Verschmutzung zu säubern. Laub ist unverzüglich zu entsorgen, wenn es eine Gefährdung für den Verkehr darstellt. Eine Reinigung muss mindestens einmal im Monat erfolgen.

Die betreffenden Flächen sind zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind und nicht, weil es ein bestimmter Wochentag ist. Selbst ein Wochenzeitraum wird als unverhältnismäßig kurz und belastend beurteilt.

Winterdienst

Beim Winterdienst wurden der Beginn und das Ende uhrzeitmäßig fixiert, da nur solche Regelungen als verhältnismäßig und somit zumutbar beurteilt werden.

Bei gefallenem Schnee oder entstandener Glätte sind diese von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind von Montag bis Freitag bis 7:00 Uhr, an Samstagen bis 8:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

Auch die Räum- und Streupflicht wurde bedarfsorientiert gestaltet. Innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens muss man so oft reinigen oder streuen, wie eine Gefahr besteht. Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind ohne schuldhaftes Zögern nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen.

Die Zeiträume gelten für die Anlieger und somit auch für die Stadt als Winterdienstpflichtiger. Für Kommunen bestehen durch einen besonderen Fußgängerverkehr (z. B. Theater, Kinos, Bahnhöfe, Schwimmbäder usw.) auch außerhalb der streupflichtigen Zeiten bestimmte Winterdienstpflichten, die sich aufgrund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Diese Kosten können aber nicht in die Straßenreinigungsgebühr einfließen.

d) Streumittel

Die Regelungen der derzeitigen Satzung begrenzen bereits den Einsatz von Auftaumitteln.

Die Verwaltung hat sich mit der Thematik der Reinigung durch Auftaumittel intensiv auseinandergesetzt. Während frühere Gerichtsurteile noch pro Streusalzeinsatz ausfielen, tendiert die Rechtsprechung mittlerweile mehr in Richtung Vorrang des Naturschutzes. Gerade die Staatszielbestimmung zum Umweltschutz (Art. 20 a GG) bewirkt einen Abwägungsvorrang für den Umweltschutz. Dies führt dazu, dass im Zielkonflikt zwischen Umweltschutz und Straßenverkehr die Sicherheit des Verkehrs nur im eng begrenzten Rahmen vorrangig ist.

Vorgesehen ist nunmehr nach der neuen Satzung, dass für Gehwege nur abstumpfende Streumittel, wie Schotter, Splitt, Kies, Blähton, Granulat und Streusand verwendet werden dürfen. Es ist zu beachten, dass das Streusalzverbot auch für die Gehwege gilt, für welche die Stadt Räum- und Streupflichtiger (Kindergärten, Schulen, Rathäuser, Sportanlagen usw.) ist. Auch hier dürfen zukünftig nur abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Die bereits bestehende Abwägungspflicht der Stadt, ob zukünftig beim Streuen auf den Fahrbahnen und/oder Radwegen Streusalz oder abstumpfende Mittel zu verwenden sind, wurde ausdrücklicher und ausführlicher formuliert.

zu 2.:

Entweder die Kommune überträgt die Reinigungspflicht komplett oder wenn sie Reinigungsleistungen selbst durchführt, verlangt sie für diese eigenen Leistungen Gebühren.

Frankenthal (Pfalz) ist die einzige kreisfreie Stadt, welche noch keine Straßenreinigungsgebühren erhebt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fordert deshalb die Einführung solch einer Straßenreinigungsgebühr.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) muss daher eine Straßenreinigungsgebührensatzung, die auf der Straßenreinigungssatzung fußt, erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

zu 3.:

Zur Einführung einer Straßenreinigungsgebühr sind mehrere vorbereitende Arbeitsschritte erforderlich, die mit dem vorhandenen Personal nicht zu stemmen sind:

1. Einführung von Reinigungsklassen mit unterschiedlichen Reinigungshäufigkeiten

Für alle öffentliche Straßen und Plätze, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, ist festzulegen, wie oft zu reinigen ist.

Aus den Festlegungen sind sogenannte Reinigungsklassen zu bilden.

2. Klärung, ob der Anlieger auch tatsächlich Reinigungs- bzw. Gebührenpflichtiger ist

Jeweils herangezogen werden können, Eigentümer oder Besitzer der an der Straße angrenzenden sowie erschlossenen Grundstücke nach Straßenreinigungsrecht.

3. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Kosten sind in Geld bewertete Dienstleistungen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erbracht werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

4. Ermittlung des Anteils des Allgemeininteresses

Je mehr Personen, die keine Anwohner sind, eine Straße verkehrsrechtlich nutzen, desto größer ist das Allgemeininteresse an der Reinigung. Die Quote kann zwischen 15 % und 30 % liegen; je nach Straßenart: Anliegerstraße oder Durchgangsstraße.

Der auf das Interesse der Allgemeinheit entfallende Kostenanteil darf nicht in die Gebühren einfließen.

5. Festlegung des Gebührenmaßstabes

Unter dem Gebührenmaßstab ist die Bemessungsgrundlage zu verstehen, mittels derer der jeweilige Umfang der Inanspruchnahme erfasst und der Aufwand auf die Benutzer verteilt wird.

Es wird zu entscheiden sein, dass die Gebühren nach dem Frontmetermaßstab, nach der zu reinigenden Straßenfläche, nach dem Grundflächenmaßstab usw. umgelegt werden.

Die Verwaltung wird mit externer Hilfe die einzelnen Schritte abarbeiten und hierüber berichten.

Auf Wunsch des Stadtrates kann zu den Punkten 4 und 5 eine Arbeitsgruppe aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen gebildet werden, um die Fragen zu besprechen und zur Beschlussfassung vorzubereiten

Damit von den geplanten Änderungen die Bürgerschaft im Vorfeld ausreichend informiert werden kann, ist ein Inkrafttreten zum 01.01.2020 vorgesehen.

Die Information der Bevölkerung ist notwendig, da wie von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gefordert, die Reinigungsleistungen der Stadt auf das gesetzliche Maß begrenzt werden müssen und die Reinigungspflichtigen über die sich daraus ergebenden Pflichten informiert werden sollen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Straßenreinigungssatzung 2020

Anlage 2 -bisherige Straßenreinigungssatzung